

Tätigkeitsbericht nach §14 Abs.11 WTG für die Jahre 2015 und 2016

1. Allgemeines/Einleitung

Nachdem das Heimgesetz des Bundes in 2008 aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder, in Nordrhein-Westfalen durch das Wohn- und Teilhabgesetz abgelöst wurde, erfolgte in 2014 eine umfassende Überarbeitung des Gesetzes. Ziel des Gesetzgebers war es, eine möglichst umfassende behördliche Qualitätssicherung für alle Einrichtungs- und Betreuungsangebote zu schaffen. Daher wurden neben den neuen Wohnformen (Wohngemeinschaften) auch wieder die Tagespflegen mit einbezogen. Die Qualitätssicherung richtet sich nun nach der Art des jeweiligen Betreuungsangebotes, so sind z.B. in Angeboten des sogenannten Servicewohnens keine Regelprüfungen, sondern lediglich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen.

Auch die überarbeitete Norm enthält die Regelung, dass alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen ist. Dieser Bericht wird den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufgabenwahrnehmung wurden im Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013/2014 in der Vorlage 50/022/2015 (s. Anlage) dargestellt und in diesem Bericht nicht erneut aufgenommen. Im letzten Bericht wurde dargestellt, dass seitens des MGEPA beabsichtigt war, landesweit eine einheitliche Gliederung der Tätigkeitsberichte vorzugeben. Hierzu wurde den Kommunen im März 2017 ein Strukturvorschlag übersandt, an dem der hier vorliegende Bericht ausgerichtet ist.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Im Berichtszeitraum war die Heimaufsicht zu einem großen Teil mit 2,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie 2,75 VZÄ Pflegefachkraft besetzt.

Seit dem 01.01.2017 steht der Heimaufsicht eine weitere Pflegefachkraft zur Verfügung und zum 01.06.2017 wird eine weitere Verwaltungswirtin ihre Tätigkeit aufnehmen. Damit sind die im Stellenplan 2016 berücksichtigten Stellen besetzt.

Durch die personelle Aufstockung soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, die Regelüberwachung jährlich bzw. mit einem Abstand von bis zu zwei Jahren durchzuführen, erreicht werden. Mit Blick auf die steigende Intensität von Prüfung und Beratung bleibt abzuwarten, ob die mit dem am 16.10.2014 in Kraft getretenen WTG 2014 zusätzlich auf die Heimaufsicht übertragenen Aufgaben (z.B. Prüfung ambulanter Pflegedienste und auch des Servicewohnens) zum Wohle der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vollumfänglich umgesetzt werden können.

2.2 Fortbildungen

Durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht wurden diverse Fortbildungsveranstaltungen entsprechend ihrer Profession besucht. Während der Schwerpunkt der Fortbildungen der Verwaltungskräfte auf die Durchführung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen

ausgerichtet war, wurden seitens der Pflegekräfte Schulungen im Bereich des Strukturmodells (Entbürokratisierung), verschiedener Expertenstandards wie Sturz, Schmerz und Dekubitus sowie der außerklinischen Beatmung besucht. Daneben ist die Heimaufsicht dem Palliativ Netzwerk im Kreis Mettmann beigetreten.

2.3 Qualitätsmanagement

Zur Sicherstellung der einheitlichen Betrachtungs- und Vorgehensweisen wird zweimal wöchentlich ein kurzes Jour fixe und eine monatliche Dienstbesprechung durchgeführt. Daneben erfolgen regelmäßige Austausche der Verwaltungs- und Pflegekräfte im Arbeitskreis der Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk, an denen auch eine Vertretung der Aufsichtsbehörde teilnimmt.

Aufgrund der unterschiedlichen Einschätzungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, wurde im Februar 2016 ein gemeinsamer Gesprächstermin mit den im Kreisgebiet tätigen Amtsgerichten durchgeführt mit dem Ziel, eine weitgehend einheitliche Betrachtungsweise herbeizuführen. Neben den zuständigen Betreuungsrichtern der Amtsgerichte in Langenfeld, Ratingen, Mettmann und Velbert, nahmen auch Vertreter der hiesigen Betreuungsstelle teil.

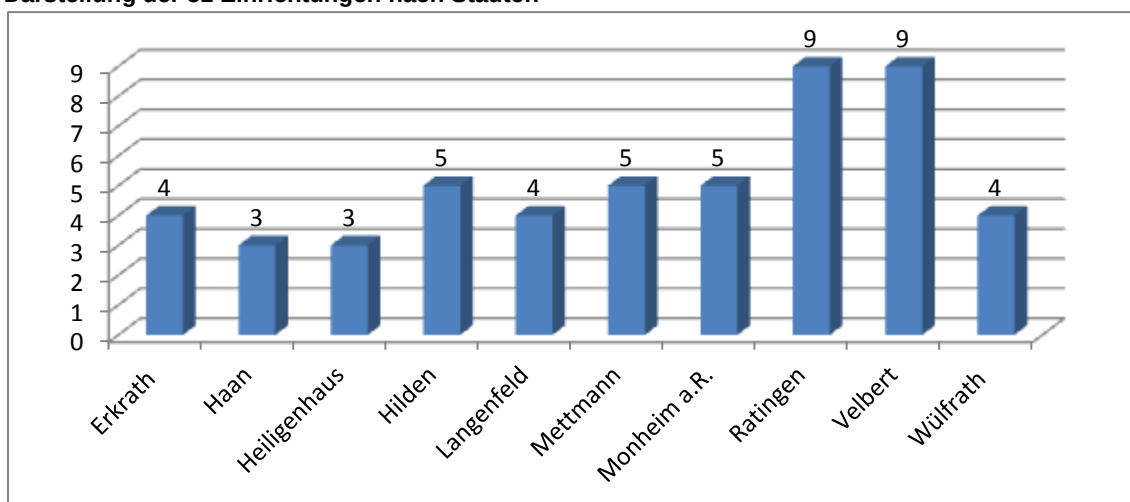
3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten der Altenhilfe

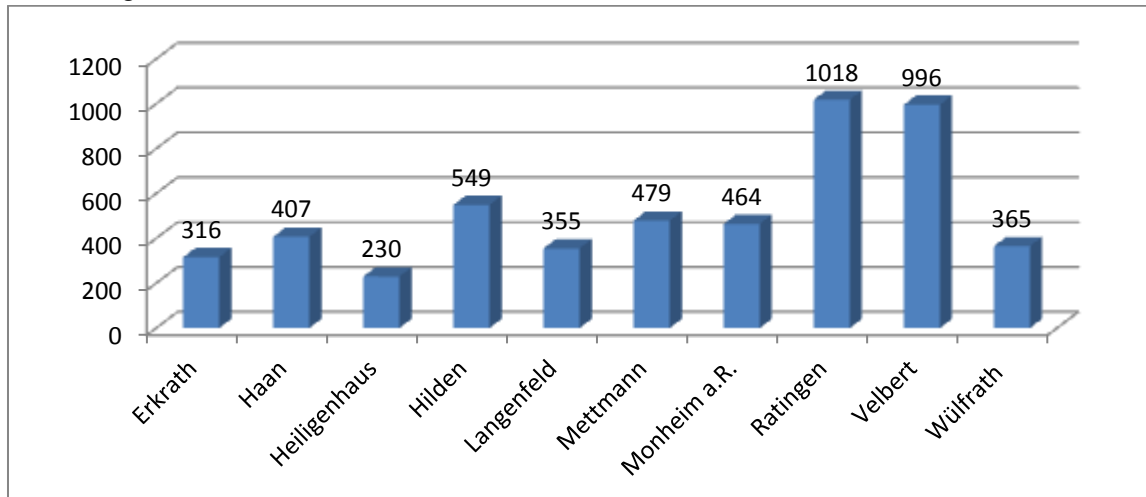
Aufgrund der geringen Veränderungen im Berichtszeitraum wird auf eine jährliche Darstellung verzichtet.

Im Kreisgebiet wurden insgesamt 5.179 Plätze in 51 stationären Altenhilfeeinrichtungen angeboten, darin enthalten sind insgesamt 365 stationäre Kurzzeitpflegeplätze. Daneben werden im Stadtgebiet Mettmann zwei solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 22 Plätzen angeboten.

Darstellung der 51 Einrichtungen nach Städten



Darstellung der 5.179 stationären Plätze nach Städten



Neben diesem klassischen Versorgungsangebot sind in den letzten Jahren zunehmend Wohngemeinschaften (WG) gegründet worden, die in der Regel zur Versorgung Demenzerkrankter dienen. Insgesamt sind derzeit 15 Wohngemeinschaften mit 139 Plätzen im Kreisgebiet registriert und die heimaufsichtsrechtlichen Statusfeststellungen sind erfolgt. Hierbei unterscheidet die Heimaufsicht nach selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Der Gesetzgeber bildet im WTG 2014 ab, dass das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften mit der Abhängigkeit vom Anbieter wächst. Im Umkehrschluss ist bei hoher Selbstverantwortung das Schutzbedürfnis niedriger.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die Heimaufsicht in neuen Gemeinschaften nach drei Jahren und in etablierten Gemeinschaften nur etwa alle fünf Jahre, ob die Selbstverantwortung noch durch die Nutzer bzw. ihre Angehörigen ausgeübt wird. Idealerweise haben sich die Nutzer bzw. Angehörigen zu einer Gemeinschaft zusammengefunden und beauftragen gemeinschaftlich einen Pflegedienst. Parallel werden Betreuungsleistungen und Hauswirtschaft eingekauft und die Angehörigen engagieren sich in der Gemeinschaft.

In einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft wird regelmäßig die Pflege- und Betreuungssituation geprüft, da hier eine größere Abhängigkeit vom Nutzer zum Betreiber besteht. Oft tritt hier der Pflegedienst nicht nur als Leistungsanbieter, sondern auch als Vermieter auf und bietet außerhalb der Pflege weitere umfangreiche Betreuungsleistungen wie z.B. die umfassende hauswirtschaftliche Versorgung an. Da in diesen Fällen das Abhängigkeitsverhältnis der Nutzer zum Anbieter ähnlich hoch ist wie in stationären Einrichtungen, sind hier die heimaufsichtsrechtlichen Anforderungen nahezu identisch. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden daher ebenfalls vollumfänglich im Abstand von ein bis zwei Jahren überprüft.

Durch die zunehmende Übernahme von ehemals bei einem Pflegedienst verantworteten Aufgaben durch die Angehörigen, können die Kriterien der Selbstverantwortung schrittweise erfüllt werden. Aufgrund des persönlichen Engagements der Angehöri-

gen, die in zwei Fällen eine GbR gegründet haben und im Namen der WG die entsprechenden Verträge schließen, sind diese Wohngemeinschaften inzwischen rechtlich als selbstverantwortet eingestuft. Die Wohngemeinschaften teilen sich somit in dreizehn anbieterverantwortete und zwei selbstverantwortete WGs auf.

Gasteinrichtungen

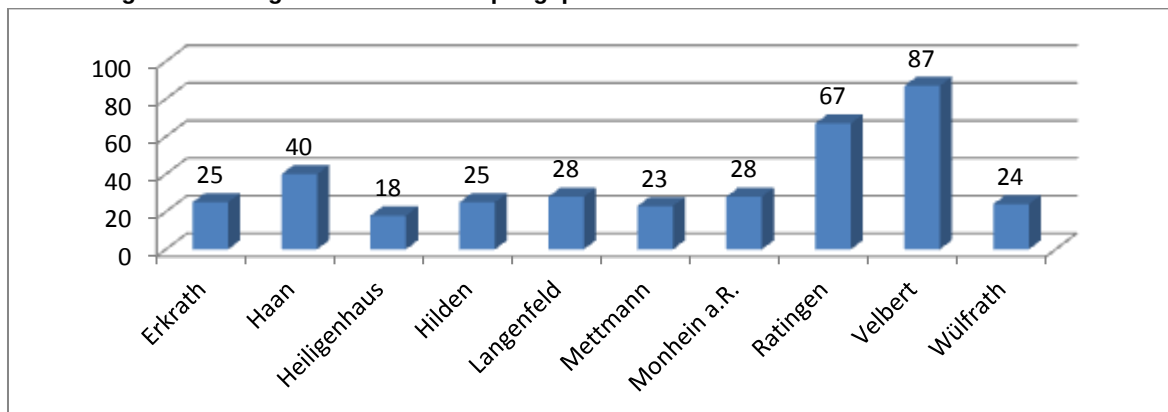
Mit der Einführung des WTG 2014 wurde die Zuständigkeit der Heimaufsicht auch auf die so genannten Gasteinrichtungen ausgeweitet. Hierunter versteht der Gesetzgeber die Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind demnach Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Im Kreis Mettmann befindet sich im Kreisgebiet aktuell weiterhin 1 Hospiz mit 8 Plätzen in Erkrath. Für dieses Haus ist eine Erweiterung um zwei Plätze vorgesehen. Eine neue Einrichtung mit 10 Plätzen wird derzeit in Velbert geplant.

Kurzzeitpflege

Neben den beiden o.g. solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit insgesamt 22 Plätzen werden im Kreisgebiet 365 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze angeboten.

Darstellung der 365 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze nach Städten:

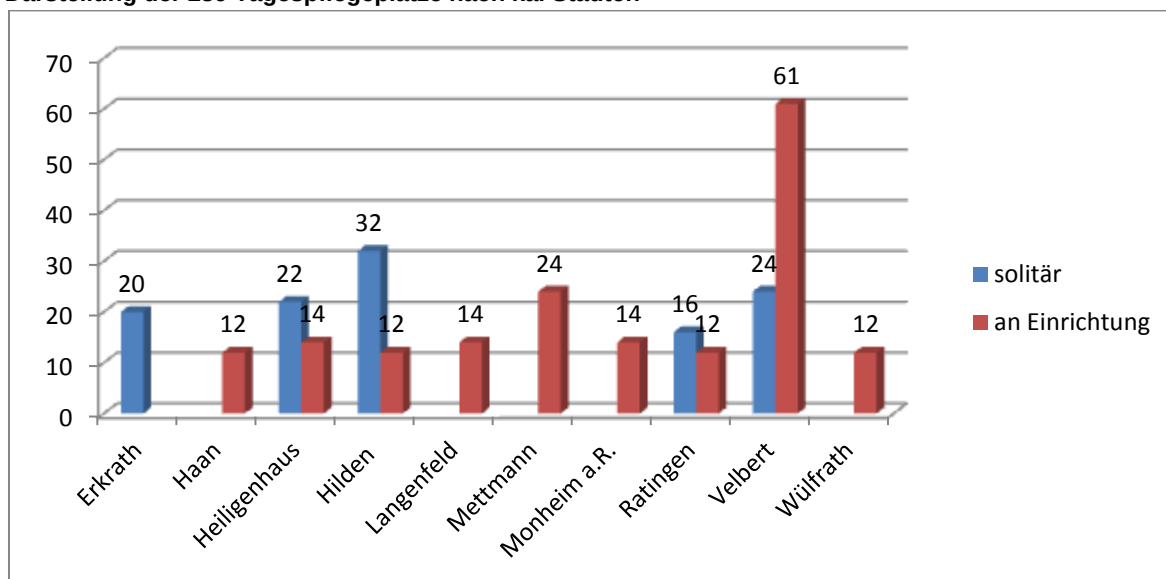


Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach stationären Dauerpflegeplätzen, stehen die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze nicht vollumfänglich zur Verfügung. Dieser Sachverhalt ist auch dem Ministerium bekannt, hier werden Überlegungen angestellt, solitäre Angebote –die für die Betreiber finanzielle Risiken beinhalten- attraktiver zu gestalten.

Tagespflege

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 289 Tagespflegeplätze angeboten, aktuell befinden sich 66 weitere Plätze in der Planung. Die Tagespflegeeinrichtungen werden teilweise solitär bzw. an bestehenden Pflegeeinrichtungen angebunden betrieben.

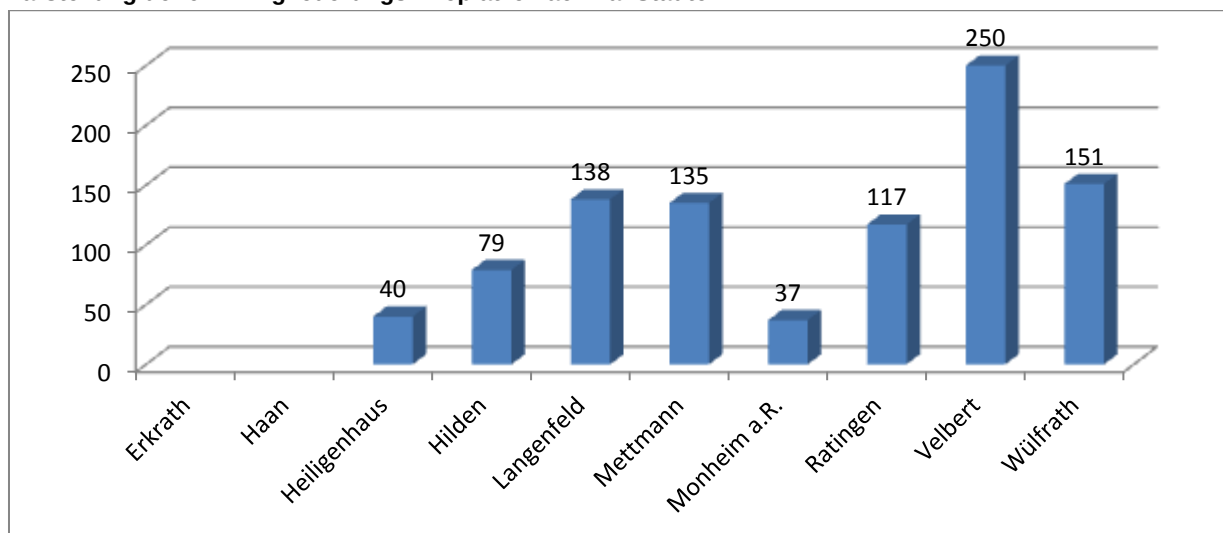
Darstellung der 289 Tagespflegeplätze nach ka. Städten



3.2 Grunddaten zu Wohnangeboten der Eingliederungshilfe

Im Kreisgebiet wurden im Berichtszeitraum 50 Wohnheime der Eingliederungshilfe mit insgesamt 947 Plätzen betrieben.

Darstellung der 947 Eingliederungshilfeplätze nach ka. Städten



Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe sind hierin enthalten.

In 2016 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums und Akteuren der WTG-Behörden gebildet, die den Einrichtungsbegriff einheitlich definieren soll. Die Heimaufsicht des Kreises Mettmann engagiert sich auch in dieser Arbeitsgruppe.

Dieses Thema ist insbesondere für große Träger der Eingliederungshilfe relevant, sofern diese Träger den Einrichtungsbegriff für ihr gesamtes Unternehmen als eine Einrichtung definieren. Derzeit wird die Zahl dieser Einrichtungen hier noch nach Wohnheimen dargestellt. Sollte der neue Einrichtungsbegriff eine Bündelung vieler Wohnheime zu einer Einrichtung zulassen, werden an dieser Stelle künftig weniger Einrichtungen aufgeführt, die Zahl der zu prüfenden Häuser, bleibt davon allerdings unberührt.

3.3 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Die Platzzahl in Einrichtungen mit umfassendem Betreuungsangebot hat sich im Berichtszeitraum um insgesamt ca. 0,2% (11 Plätze) reduziert. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Doppelzimmer gelegentlich als Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in der Gesamtzahl ist um ca. 13,5% (43 Plätze) gestiegen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG 2014 existierten im Kreisgebiet 34 Einrichtungen (15 Wohngemeinschaften und 19 Tagespflegeeinrichtungen) die zuvor nicht dem WTG unterfielen und nunmehr –zusätzlich- im Rahmen von Regel- und anlassbezogenen Begehungen zu überprüfen sind.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die Kernaufgabe der Heimaufsicht ist es, den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Einrichtungen zu gewährleisten und durch regelmäßige Überwachung frühzeitig Mängel zu erkennen. Dabei ist der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Kooperation mit den Einrichtungen ausgerichtet. Durch fachliche Beratungen und gemeinsames Erarbeiten von Lösungen soll die Qualität der Pflege, der Betreuung und der Versorgung ständig verbessert bzw. auf einem hohen Niveau erhalten werden. Dabei ist es besonders wichtig, frühzeitig über Probleme und Mängel Kenntnis zu erlangen, um den Dialog zwischen Behörde, Einrichtung, Träger und Angehörigen sowie den Menschen in den Einrichtungen rechtzeitig in Gang zu setzen. Hierbei ist ein kooperativer Ansatz zur Mängelbeseitigung anzustreben, da dieser in der Regel dauerhaft bzw. nachhaltig zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen führt. Sofern dieser Ansatz auf das Verständnis und die Einsicht der Verantwortlichen trifft, führt dies in der Praxis zu den gewünschten Ergebnissen.

4.1. Beratung und Information

Nach dem WTG sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Betreuungseinrichtungen zu informieren und zu beraten. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Beiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Sollten Vorgaben aus dem WTG nicht erfüllt werden, ist zunächst der Betreiber über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel zu beraten.

Erst wenn die Beratungen nicht zum gewünschten Erfolg führen, sind ordnungsbehördliche Mittel anzuwenden.

Im Berichtszeitraum wurden viele Träger und Einrichtungsvertreter über die ordnungsbehördlichen Bestimmungen des WTG aufgeklärt und auf besondere Fragestellungen hingewiesen. Oftmals wurden aus Unkenntnis der Rechtslage Fehler begangen, die künftig aufgrund der Beratungsgespräche vermieden werden können. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die rechtmäßige Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen aber auch um Fehler im Einstellungsverfahren neuer Mitarbeiter. Hier wurde insbesondere angeraten die Führungszeugnisse der Beschäftigten bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren einzusehen.

Aufgrund dieser Beratungen, haben einige Träger von allen Beschäftigten die Führungszeugnisse eingefordert und zum Teil Einträge mit erheblicher Intensität festgestellt. Die eingetragenen Delikte reichen von Betrug (Schwarzfahren) über Einbruchdiebstahl, Körperverletzung bis hin zu schweren BTM- Verstößen mit mehrjährigen Haftstrafen. In acht Fällen wird derzeit ein Beschäftigungsverbot geprüft, in einem Fall wurde gemeinsam mit der Bezirksregierung geklärt, ob und unter welcher Voraussetzung ein bereits bestehendes Ausbildungsverhältnis fortgeführt werden kann. Neben den vielfältigen Beratungstätigkeiten in bestehenden Einrichtungen, begleitet die Heimaufsicht auch die Durchführung von Um- und Neubaumaßnahmen. Hierzu erfolgen Beratungs- und Abstimmungsgespräche mit den Trägern und innerhalb des Sozialamtes zwischen den Bereichen ALTERnativen60plus, Sozialhilfeträger, Pflegeplanung und Heimaufsicht. Neben der aktuellen Neubauplanung eines Hospizes werden zwei größere Neubauten begleitet. Darüber hinaus ist aktuell ein hohes Interesse verschiedener Träger zur Errichtung von Tagespflegeplätzen im nördlichen Kreisgebiet festzustellen.

Eine statistische Erfassung der einzelnen Beratungen wurde aufgrund der Vielzahl und Differenziertheit nicht vorgenommen. Dies liegt daran, dass viele Beratungen im Alltagsgeschäft während der Bürozeiten erfolgen und das Spektrum von einer kurzen Information bis zu längeren oder mehreren Beratungsgesprächen in einer Sache reicht. Oftmals wird in Telefonaten, die ursprünglich als Beschwerden begonnen wurden, die heimaufsichtsrechtliche Sichtweise auf die vorgebrachte Problemstellung dargelegt und dadurch der Anrufer in Lage versetzt, sein Anliegen adäquat zu verfolgen bzw. sein Ansinnen zu überdenken. Hier wurde die Erfahrung gemacht, dass Angehörige oder Bekannte, die nur sehr selten eine Betreuungseinrichtung aufsuchen, zeitweise verstärkt Beratungsbedarf zeigen.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Im Rahmen der Regelprüfungen wird überwacht, ob die Betriebsvoraussetzungen

einer Einrichtung erfüllt werden. Basis dafür ist neben dem WTG und der Durchführungsverordnung, der vorgeschriebene Rahmenprüfkatalog des MGEPA.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Umgang mit den gesundheitsrelevanten Themen der Pflege und Betreuung gewidmet. Dazu gehören Ernährungs- und Flüssigkeitsversorgung, Maßnahmen zur Sturzprophylaxe, Dekubitusprophylaxe/Lagerung, Medikamentenaufbewahrung und -versorgung sowie der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Bauchgurt usw.). Auch der sozialen Teilhabe der Bewohner, der Mitbestimmung sowie Mitwirkung der Bewohner wird große Aufmerksamkeit gewidmet.

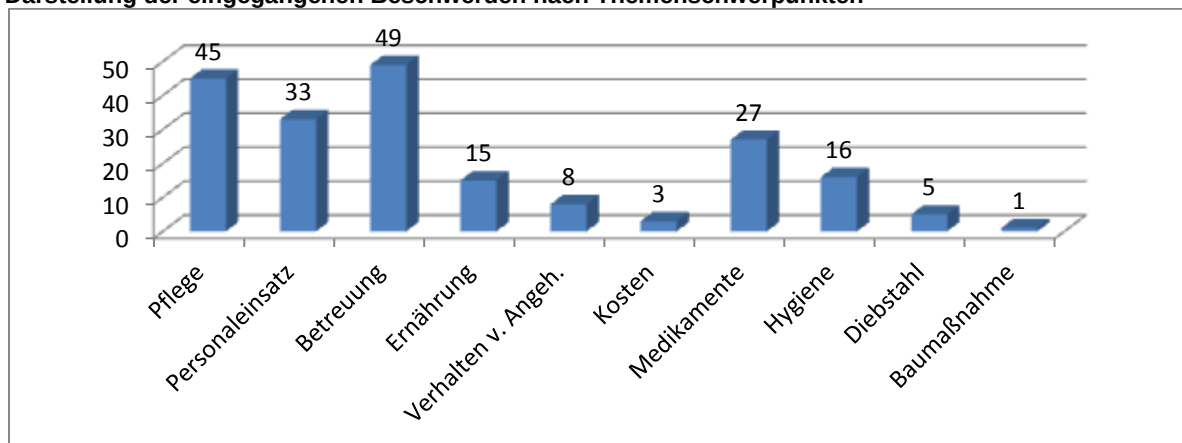
Dazu werden sowohl die Aufzeichnungen in der Einrichtung, als auch der konkrete Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners überprüft. Die Überprüfungen zielen auf die Sicherung und stetige Weiterentwicklung der bereits erreichten Qualität in der Betreuung nach allgemeinen (den sogenannten Expertenstandards in der Pflege) oder einrichtungsspezifischen Qualitätsstandards. Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden die Umsetzung der individuellen Hilfepläne und die individuelle Förderung fokussiert. Soweit es der Gesundheitszustand oder die Behinderung zulässt, werden natürlich auch die jeweiligen Bewohner zu ihrem Wohlbefinden in allen Einrichtungen befragt. Darüber hinaus finden im Rahmen der Überprüfung Gespräche mit den jeweiligen Mitwirkungsgremien (Beirat) statt.

Bei den Überprüfungen werden sowohl formale Strukturqualität (Konzeption, Standards, Fortbildungen, Organisation, bauliche Situation, Mitarbeiterausstattung und -qualifikationen, Dienstpläne etc.), als auch qualitativ-inhaltliche Gesichtspunkte der Prozess- und Ergebnisqualität (individuelle Hilfeplanung und Leistungserbringung, Pflegeergebnis, Befinden und Zufriedenheit etc.) stichprobenartig oder bei Bedarf in größerer Zahl überprüft.

Im Rahmen der anlassbezogenen Überprüfungen wird ähnlich vorgegangen, die Strukturprüfung ist hierbei allerdings oft nachrangig, da in erster Linie die Ergebnisqualität überprüft wird.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 71 Beschwerden zu unterschiedlichsten Themenbereichen eingegangen. Insgesamt 48 Beschwerden haben die Mitarbeiter der Heimaufsicht veranlasst, unmittelbar vor Ort zu prüfen. In Fällen, in denen keine akute Dringlichkeit erkennbar war, wurden die erfassten Beschwerdepunkte im Rahmen der Regelprüfung einbezogen. Wie schon in der Vergangenheit wurde festgestellt, dass nicht alle Beschwerden vollumfänglich zutrafen.

Darstellung der eingegangenen Beschwerden nach Themenschwerpunkten



Zur Beschwerdebearbeitung gehören regelmäßig persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Betreuungseinrichtung. Im Rahmen der anlassbezogenen Überprüfung wurde Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdocumentationen genommen, um zu prüfen, ob die bemängelten Leistungen fachgerecht durchgeführt/dokumentiert wurden. Soweit die Beschwerden nachweislich zu Recht geäußert wurden, fand eine Beratung der Einrichtungen zur Abstellung von Mängeln statt. Beschwerdeführer wurden über die Ergebnisse der Bearbeitung informiert.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Beschwerdeführern in weniger umfangreichen Fällen telefonisch/persönlich einmalig beraten worden. Oft wurde die Heimaufsicht kontaktiert, um zu erfragen, ob die in den Einrichtungen praktizierten Vorgehensweisen den gesetzlichen Grundlagen entsprechen (Personalbesetzung, Abrechnungsmodalitäten etc.).

Hierbei ist hervorzuheben, dass die Bewohner von Betreuungseinrichtungen oder deren Angehörige durch den telefonischen Kontakt (bzw. per E-Mail) zur Heimaufsicht vielfach unbürokratisch über rechtliche Grundlagen informiert werden konnten und so ein Gefühl von Sicherheit und „behördlicher Betreuung“ vermittelt werden konnte.

In einigen Fällen wurden Gespräche zwischen den Beschwerdeführern und den Betreuungseinrichtungen durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht moderiert, um bei bestehenden Problemstellungen Verständnis für die Handlungsweise der jeweils beteiligten Akteure zu wecken. Dies führte häufig zur Entspannung sich anbahnender und vertiefender Problematiken.

Darstellung der durchgeführten Überprüfungen

Jahr	Überprüfungen gesamt	Davon anlassbezogen
2015	83	23
2016	81	25
gesamt:	164	48

(Der Berichtszeitraum war geprägt durch außergewöhnliche krankheitsbedingte Ausfälle)

4.2.1.1 Prüfungsergebnisse

Es ist zunehmend festzustellen, dass die Rahmenbedingungen für die Leitungen und Mitarbeiter in den Betreuungseinrichtungen durch die leistungsrechtlichen Vorgaben, dem zunehmenden Mangel an Fachkräften oder kurzfristigen Mitarbeiterausfällen immer schwieriger werden.

Im Rahmen der Überprüfungen ist auch zu festzustellen, dass die Betreuungsqualität in der Pflege und der sozialen Betreuung, auch unter erschwerten Rahmenbedingungen innerhalb der Einrichtungen grundsätzlich als angemessen zu betrachten ist und nur in Ausnahmefällen ordnungsbehördliche Anordnungen ergehen.

Erneut hat sich gezeigt, dass die häufigsten Mängel im Bereich der pflegerischen Versorgung festgestellt wurden. In der Systematik der Klassifizierung zur Veröffentlichung der Ergebnisberichte, handelt es sich in aller Regel um geringfügige Mängel. Häufig werden die Dokumentationen beanstandet z.B. wenn bei bestehendem Bedarf eine Kommunikation mit dem Arzt nicht dargestellt wird. Neben den Fehlern in den Dokumentationen wurden auch Defizite unterschiedlichster Ausprägung in der Medikamentenversorgung festgestellt. Hier wurde z.B. bei begrenzt haltbaren Präparaten das Öffnungsdatum nicht notiert, wodurch die aktuelle Verwendbarkeit nicht festgestellt werden konnte. Ebenso fanden sich abgelaufene Medikamente –häufig Bedarfsmedikamente- in den Vorratsbehältern der Bewohner. Schwerwiegender war in einem Fall die Feststellung, dass in der Einrichtung mehrfach abgelaufene Insuline vergeben wurden. Hierbei handelt es sich dann um einen wesentlichen Mangel, der unmittelbar abzustellen ist und eine ordnungsbehördliche Maßnahme begründet.

Um eine größtmögliche Transparenz herzustellen, hat der Gesetzgeber die Einrichtungen verpflichtet, den kompletten Prüfbericht der letzten Regelprüfung in der Einrichtung öffentlich auszuhängen. Auf der Homepage der Kreisverwaltung befinden sich unter dem Stichwort Heimaufsicht die aktuellen landesweit einheitlich standardisierten Ergebnisberichte, die sukzessive eingestellt werden.

Hier werden die Ergebnisse über die Feststellungen zur Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfkategorien:

- Wohnqualität
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und Betreuung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie
- Schutz vor Gewalt

dargestellt. Wesentliche Mängel sind solche Mängel die einer ordnungsbehördlichen Anordnung bedürfen.

Unter folgendem Link sind die jeweiligen Ergebnisberichte nach Ka Stätten abrufbar:

kreis-mettmann.de/weitere-Themen/Soziales/Pflege-Senioren-ALTERNativen-60-Plus/Heimaufsicht

4.2.1.2 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Die Leistungsanbieter haben gegenüber der Heimaufsicht bestimmte Anzeige- und Meldepflichten, die vor Inbetriebnahme eines Angebotes aber auch im laufenden Betrieb, z.B. bei wesentlichen Veränderungen zu erfüllen sind. Um den Leistungsanbietern die Erfüllung ihrer Anzeige- und Meldepflichten zu erleichtern, hat das Land NRW im Berichtszeitraum das Verfahren PfAD.wtg entwickelt. PfAD.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. PfAD ist die Abkürzung für Pflege und Alter Datenbank, wtg nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage. Daneben existieren die Programme PfAD web (Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege) und PfAD invest (zur Beantragung auf Feststellung und Festsetzung der Investitionskosten)

Um das Verfahren möglichst praxisnah zu gestalten, wurde beim MGEPA eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Heimaufsichten teilnahmen. Perspektivisch soll die Anwendung PfAD.wtg im Zuge der Umsetzung der Ziele des APG NRW sowie des WTG in eine „Landesdatenbank Alter und Pflege“ münden. Die Nutzung dieses Verfahrens wurde für alle Leistungsanbieter sowohl für neue als auch für bestehende Angebote verbindlich vorgegeben. Für die Umsetzung des Verfahrens sind die jeweiligen Heimaufsichten zuständig.

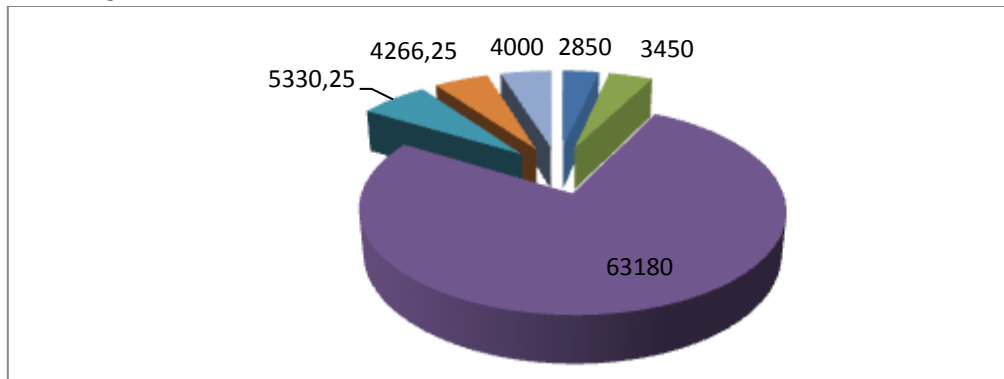
Bisher waren lediglich die Altenpflegeheime und die ambulanten Dienste beim MGEPA in einer Datenbank erfasst und wurden auf diesem Wege auf ihre Anzeigeverpflichtung hingewiesen. Alle übrigen Leistungsanbieter bzw. Leistungsangebote (vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die häufig daran angebotenen ambulant betreuten Wohnformen wie Wohngruppen und Einzelwohnen sowie die Gasteinrichtungen) wurden durch die Heimaufsicht angeschrieben und gebeten, sich über das Verfahren PfAD.wtg registrieren zu lassen. Im Rahmen der Registrierung aller Leistungsangebote durch die Heimaufsicht, wurden mehr als 250 Anbieter/Angebote auf elektronischem Wege (nach-)erfasst.

Neben der elektronischen Erfassung in PfAD sind die Anbieter verpflichtet, Veränderungen unterschiedlichster Art in den Einrichtungen anzuzeigen. Diese reichen von der Mitteilung ob und wann ein Beirat gewählt wird, über den Wechsel der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung bis hin zur Eröffnung bzw. Einstellung des Betriebes. Die häufigsten Meldungen dieser Art erfolgten im Berichtszeitraum über 28 Wechsel der Leitungskräfte. In jedem Fall wurden die im WTG vorgegebenen Voraussetzungen der persönlichen Eignung überprüft. Hierbei wird z.B. das Führungszeugnis, die steuerliche Unbedenklichkeit und die Leitungserfahrung hinterfragt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Seit dem 01.07.2011 werden für die Tätigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabege-setz Gebühren erhoben. Die Neuerungen vom WTG 2014 wurden im Rahmen der

Anpassung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28.01.2015 berücksichtigt. Aufgrund der festgelegten großen Ermessensspielräume, wurde der LKT gebeten, eine Empfehlung zur Gebührenfestsetzung abzugeben, damit eine größtmögliche Einheitlichkeit zwischen den Kommunen erreicht wird. Die dort entwickelte Empfehlung wird seit September 2015 umgesetzt. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden insgesamt 152 Gebührenbescheide über 83.076,50 € erlassen.



Das Gebührenaufkommen verteilt sich auf folgende Amtshandlungen:

1. 63.180,00€ für Regelprüfungen
2. 5.330,25€ für Anlassprüfungen
3. 4.266,25€ für Nachprüfungen zur Mängelbeseitigung
4. 4.000,00€ für Untersagung, Beschäftigungs- oder Belegungsverbote
5. 2.850,00€ für schriftliche umfassende Beratung oder Konzeptprüfung
6. 3.450,00€ für Prüfungen Wechsel Leitungskräfte oder Übernahme einer bestehender Einrichtung

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Eine enge Zusammenarbeit der Heimaufsicht besteht:

- bei der Planung und Errichtung neuer Wohn- und Betreuungsangebote mit den Abteilungen soziale Pflegeplanung und ALTERnativen 60plus
- bei Fachfragen hinsichtlich Hygieneanforderungen, Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und der Lebensmittelüberwachung
- bei baurechtlichen Fragen mit den dafür zuständigen Fachabteilungen in den kreisangehörigen Städten und des Landschaftsverbandes Rheinland
- bei Informationsaustausch bzgl. der Prüfungsergebnisse von Überprüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie den Pflegekassen.

Eine Kooperationsvereinbarung nach §44 WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen befindet sich im Unterschriftenverfahren. Diese Vereinbarung enthält Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung in-

haltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Durch die Novellierung des WTG sind die gesetzlich definierten Prüf- und Beratungsanforderungen sowohl inhaltlich als auch quantitativ deutlich gestiegen. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden zunehmenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten wurde die Zahl der Planstellen in der Heimaufsicht im Jahre 2016 um eine Verwaltungs- und eine Pflegefachkraft erweitert. Durch diese Maßnahme werden die gesetzlich definierten Prüfintervalle auch im künftigen Berichtszeitraum sicherzustellen sein.

Eine große Bedeutung wird auch weiterhin der Personalausstattung in den Einrichtungen zuzumessen sein. Sowohl in den öffentlichen Diskussionen als auch in den Gesprächen mit den Trägern wird der zunehmende Fachkräftemangel als Problem angesehen. Häufig gelingt es den Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nur schwer, ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang hat das MGEPA bereits zu erkennen gegeben, dass der Einsatz von Fachkräften im Nachtdienst einer Konkretisierung bedarf. Aktuell sieht das WTG lediglich den Einsatz einer Pflegefachkraft im Nachtdienst vor, unabhängig von der Einrichtungsgröße. Ob durch eine höhere Zahl der Fachkräfte im Nachtdienst der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt verschärft oder der aktuell geplante Tagdienst geschwächt wird, bleibt abzuwarten.

Neben der aktuellen Erfassung aller Angebote im Programm PfAD WTG werden auch im kommenden Berichtszeitraum weitreichende Themen aufgegriffen. So wird z.B. zum 01.07.2018 die gesetzliche Vorgabe zur Erfüllung der Einzelzimmerquote umzusetzen sein. Hier fordert der Gesetzgeber, dass mindestens 80 Prozent der Zimmer als Einzelzimmer vorgehalten werden. Sollte diese Vorgabe nicht erfüllt werden, droht der gesamten Einrichtung der Verlust der Förderfähigkeit in Form von Pflegegeld. Ergänzend dazu, werden seitens des Ministeriums Überlegungen angestellt, die weitere Belegung der Doppelzimmer mittels Belegungsstopp zu unterbinden.

Für den Fall, dass Bestandsbauten einzelner Träger mit hoher Doppelzimmerquote nicht weiter genutzt werden sollen, wird seitens der Heimaufsicht streng darüber zu wachen sein, dass in den Ersatzneubauten nicht mehr als 80 Plätze eingeplant werden. In einem aktuell veröffentlichten Kammerspruch des Verwaltungsgerichts Aachen wurde ausdrücklich betont, dass die ehemals verhandelte Platzzahl nicht im Wege einer Bestandsschutzregel in einer Einrichtung garantiert ist. Dem Träger sei es unbenommen, mehrere Einrichtungen zu errichten.

Aktuell erfüllen fünf Einrichtungen im Kreisgebiet die gesetzliche Vorgabe noch nicht. Elf weitere Einrichtungen befinden sich im Umbau bzw. in einer entsprechenden Planung. Einige Träger ziehen die Umwandlung von Doppelzimmern zu Einzelzimmern in Erwägung, einer dieser Träger möchte die dadurch in seinen Einrichtungen entfallenden Plätze mit einem Ersatzneubau kompensieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar ob und wie viele Plätze im Kreisgebiet abgebaut werden.

Wie in diesem Bericht dargelegt, sind die Aufgaben der Heimaufsicht vielfältig und umfangreich. Sie wird auch weiterhin den in den Einrichtungen auf den Weg gebrachten Qualitätssicherungsprozess durch Beratungen und Prüfungen mit den im Wohn- und Teilhabegesetz vorgesehenen Mitteln unterstützen.

Das zentrale Ziel der Heimaufsicht –der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von alten, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung- bleibt eine dauernde Aufgabe und hat höchste Priorität.

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2013 und 2014

1.1 Allgemeiner Teil

Über ein Jahr später als erwartet ist am 15.10.2014 das **Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen** (GEPA NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet worden und am 16.10.14 in Kraft getreten. Im GEPA wurden das ehemalige Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Form eines Artikelgesetzes wie folgt zusammengeführt:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)

Artikel 2

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Artikel 3

Inkrafttreten

Ergänzend zum WTG ist mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 10.11.2014 die **Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO)** am 11.11.2014 in Kraft getreten.

Der nachfolgende Bericht bezieht sich auf die Jahre 2013 und 2014. Somit galt für fast den gesamten Berichtszeitraum das zum 10.12.2008 in Kraft getretene WTG 2008. Da die Berichterstellung jedoch nach in Kraft treten des WTG 2014 erfolgt, werden zur besseren Nachvollziehbarkeit die neu geltenden Rechtsgrundlagen in Klammern mit angeführt. Ebenfalls werden die neuen Begrifflichkeiten verwendet. Seit der Einführung des Wohn- und Teilhabegesetzes, als Nachfolgegesetz zum ehemaligen Heimgesetz, wird z.B. der Begriff „Heim“ nicht mehr verwendet. Nach dem zunächst der Oberbegriff „Betreuungseinrichtung“ gewählt wurde, unterscheidet man heute nach folgenden Wohnformen:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vorher Alten- und Pflegeeinrichtungen)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in:
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Sprach man früher von „Heimbewohnern“ wurde zunächst der Begriff „Bewohnerin/Bewohner“ und heute „Nutzerin/Nutzer“ gewählt.

Nachfolgend wird ein allgemeiner Überblick über Aufgaben und Stellung der Heimaufsicht sowie über die konkrete Situation der Betreuungseinrichtungen im Kreis Mettmann gegeben.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 10.12 2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) einschließlich seiner Durchführungsverordnung. Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen. Diese Interessen und Bedürfnisse werden in § 1 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz explizit genannt und sind der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen entlehnt.

Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben, ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

1.2 Zuständigkeit

Nach § 13 Abs. 1 WTG (neu § 43 Abs. 1 WTG) ist die Heimaufsicht (als Beratungs- und Prüfbehörde) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in NRW (MGEPA).

Gemäß §16 Abs. 3 WTG (neu § 14 Abs. 11 WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien (sowie den Aufsichtsbehörden) zur Verfügung zu stellen.

1.3 Organisation und personelle Besetzung

Die Heimaufsicht des Kreises Mettmann ist nach wie vor im Dezernat II dem Amt 50 zugeordnet.

Im Berichtszeitraum war die Heimaufsicht zu einem großen Teil mit 2,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie 1,5 VZÄ Pflegefachkraft besetzt. Seit dem 15.10.2014 stehen der Heimaufsicht insgesamt 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verteilt auf 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (insgesamt 3 Vollzeitstellen) sowie 3 Pflegefachkräften (insgesamt 2,75 Vollzeitstellen) zur Verfügung. Durch die personelle Verstärkung soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe der jährlichen (bis zu 2-jährlichen) Regelüberwachung erreicht werden. Mit Blick auf die steigende Intensität von Prüfung und Beratung bleibt abzuwarten, ob die mit dem am 16.10.2014 in Kraft getretenen WTG 2014 zusätzlich auf die Heimaufsicht übertragenen Aufgaben (z.B. Prüfung ambulanter Pflegedienste und auch des Servicewohnens) zum Wohle der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten umgesetzt werden können.

2. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Heimaufsicht

Um den gesetzlichen Auftrag - den Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen - zu erfüllen, nimmt die Heimaufsicht vielfältige Aufgaben wahr.

Diese stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Überwachung von Betreuungseinrichtungen (§ 18 WTG – neu §§ 14,23,30,35,41 WTG) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen

- unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung (§ 19 WTG- neu § 15 WTG) von Einrichtungsbetreibern bei festgestellten Mängeln
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§ 19 WTG - neu § 15 WTG) durch Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigungen für Bewohner oder zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner);
- Erteilung eines Beschäftigungsverbots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung;
- Untersagung des Betriebes einer Betreuungseinrichtung;
- Einleitung und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (§ 21 WTG – neu § 42 WTG)
- Beratung (§ 14 WTG - neu § 11 WTG) von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer
- Beratung (§ 14 WTG - neu § 11 WTG) von Personen und Trägern, die eine Betreuungseinrichtung betreiben wollen
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 17 WTG –neu § 44 WTG), wie
 - Landesverbände der Pflegekassen
 - Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der
 - privaten Pflegeversicherung (PKV)
 - Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden (§ 15 Abs. 2 WTG – neu § 12 Abs. 2 WTG)
- Zusätzliche Tätigkeiten, wie Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für z.B. Angehörige, Betreuer oder den Bewohnerbeirat und das Beratungsgremium
- Mitwirkung in Arbeitskreisen

2.1 Überwachung

Die Überwachung der Betreuungseinrichtungen im Kreis Mettmann erfolgt durch Regelprüfungen oder Anlassprüfungen. Die Prüfungen erfolgen unangemeldet und sind jederzeit möglich. Prüfungen zur Nachtzeit sind jedoch nur zulässig, wenn das Prüfziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Je nach Größe der Einrichtung nimmt eine Regelprüfung ein oder zwei Tage in Anspruch.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht sind befugt,

- die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten, wobei für Nutzerzimmer jeweils die Zustimmung der Nutzerin/des Nutzers notwendig ist,
- Prüfungen und Besichtigungen durchzuführen,

- Einsicht in die Aufzeichnungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
- sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie mit dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,
- bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung oder der Zustimmung des gesetzlichen Betreuers den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
- die Beschäftigten der Betreuungseinrichtung zu befragen.

Die Prüfungen erstrecken sich u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Ebenfalls werden die Pflegedokumentationen sowie die tatsächliche Pflegesituation einzelner Nutzerinnen und Nutzer begutachtet. Für den persönlichen Besuch ist jedoch immer die Zustimmung der jeweiligen Nutzerin/des jeweiligen Nutzers bzw. des Betreuers oder Bevollmächtigten erforderlich.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung zunächst im Anschluss an die Prüfung einen Überblick über die bis dahin getroffenen Feststellungen. Dieser Überblick umfasst die festgestellten Mängel mit den erforderlichen Beratungsinhalten. Sofern eine Anordnung zur Beseitigung der Mängel durch die Heimaufsicht beabsichtigt ist, soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Beratung verknüpft werden.

Nachdem in der Dienststelle weitere Unterlagen, z. B. Personallisten, Dienstpläne, das Beschwerdemanagement und Schulungsunterlagen geprüft sind, erhält die Einrichtung einen umfassenden schriftlichen Bericht .

Wenn festgestellte Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden sind Anordnungen, z. B. Beschäftigungsverbote bis hin zur Untersagung des Betriebes möglich.

Häufig hat die Heimaufsicht folgende Mängel festgestellt: fehlende oder unzureichende Pflegeplanungen, Dokumentationsmängel, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Blutdruckkontrollen und Insulingaben sowie eine fehlende Kommunikation mit den behandelnden Ärzten.

Bei einer Einrichtung sind Anfang Dezember 2013 erhebliche Mängel bei der Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer zu Tage getreten. Auf Grund der Schwere hat die Heimaufsicht eine Anordnung zur Beseitigung der Mängel erlassen. Da unter anderem auch ein Personalmangel festgestellt wurde, hat die Heimaufsicht am 24.12.2013 eine Prüfung durchgeführt, um zu ermitteln, ob die Besetzung der Feiertagsdienste ausreichend vorhanden und geplant war. Bei einer Nachprüfung Ende Februar mussten leider wieder erhebliche Mängel festgestellt werden, so dass eine erneute Anordnung, diesmal mit einem Belegungsstopp für 2 Monate, erlassen wurde.

Erst eine weitere Nachprüfung ergab dann eine ausreichende Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer.

In einer geschlossenen Einrichtung (ausschließlich für Personen mit gerichtlichem Unterbringungsbeschluss) ergab die Prüfung, dass in fünfzehn Fällen entweder Aufhebungsbeschlüsse wegen der fehlenden Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung bzw. keine zeitnahen gerichtlichen Entscheidungen über die Notwendigkeit der Unterbringung im geschlossenen Bereich der Einrichtung vorlagen. Auch wenn die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gerichtlich bestellte Betreuer teilweise einen weiteren Verbleib in der geschlossenen Einrichtung wünschten, musste eine umgehende Verlegung dieser Personen in eine sonstige (offene) Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot gefordert werden.

Leider wurde im Berichtszeitraumes festgestellt, dass der Mangel an Pflegefachkräften Auswirkungen auf die fachgerechte Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer hat, gerade im Bereich der Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, Verbandwechsel, Blutdruckkontrollen, Pflegeplanungen u.s.w.). Insbesondere in diesem Bereich sind vermehrt Mängel festzustellen. Um hier entgegenzuwirken, ist - entgegen der im neuen WTG angezeigten Verlängerung der Prüfintervalle auf bis zu 2 jährlich -, weiterhin eine mindestens einmal jährlich stattfindende Regelprüfung aller Einrichtungen im Kreis Mettmann erforderlich.

Insgesamt kann jedoch gesagt werden, dass die zielgerichtete Beratung direkt während der Prüfung in der Einrichtung sowie in den Berichten dazu führt, dass bei Wiederholungsprüfungen eine deutliche Verbesserung vorgefunden werden konnte.

Anlassbezogene Prüfungen werden in der Regel erforderlich, wenn Beschwerden vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass in der betroffenen Einrichtung qualitative Defizite bzw. Mängel vorliegen, die ein Handeln der Heimaufsicht erforderlich machen. Anlassbezogene Prüfungen können jedoch auch erforderlich werden, wenn im Rahmen von vorangegangenen Prüfungen der Heimaufsicht Mängel festgestellt wurden, welche (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

Auch diese Prüfungen erfolgen unangemeldet und können, in begründeten Fällen, abends, nachts oder am Wochenende, somit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, durchgeführt werden.

2.11 Durchgeführte Überprüfungen

Jahr	Überprüfungen gesamt	Davon anlassbezogen
2013	89	33
2014	73	20
gesamt:	162	52

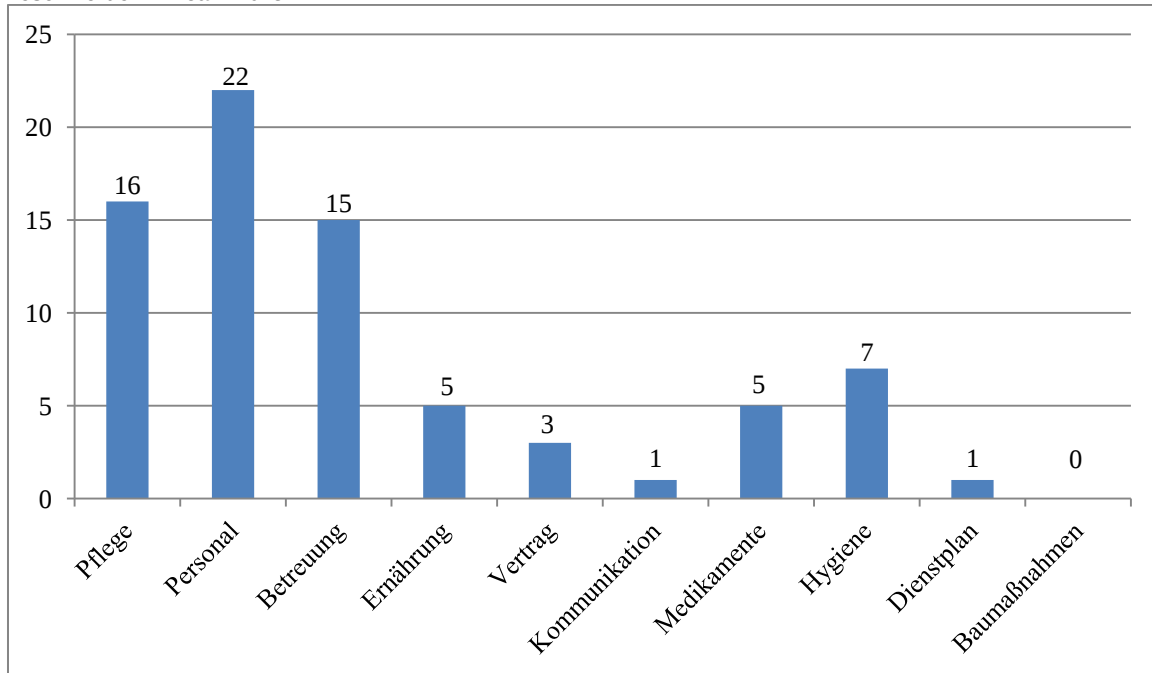
Durch Stellenwechsel war in der Zeit von September 2013 bis August 2014 eine Vollzeitstelle unbesetzt.

2.12 Beschwerden

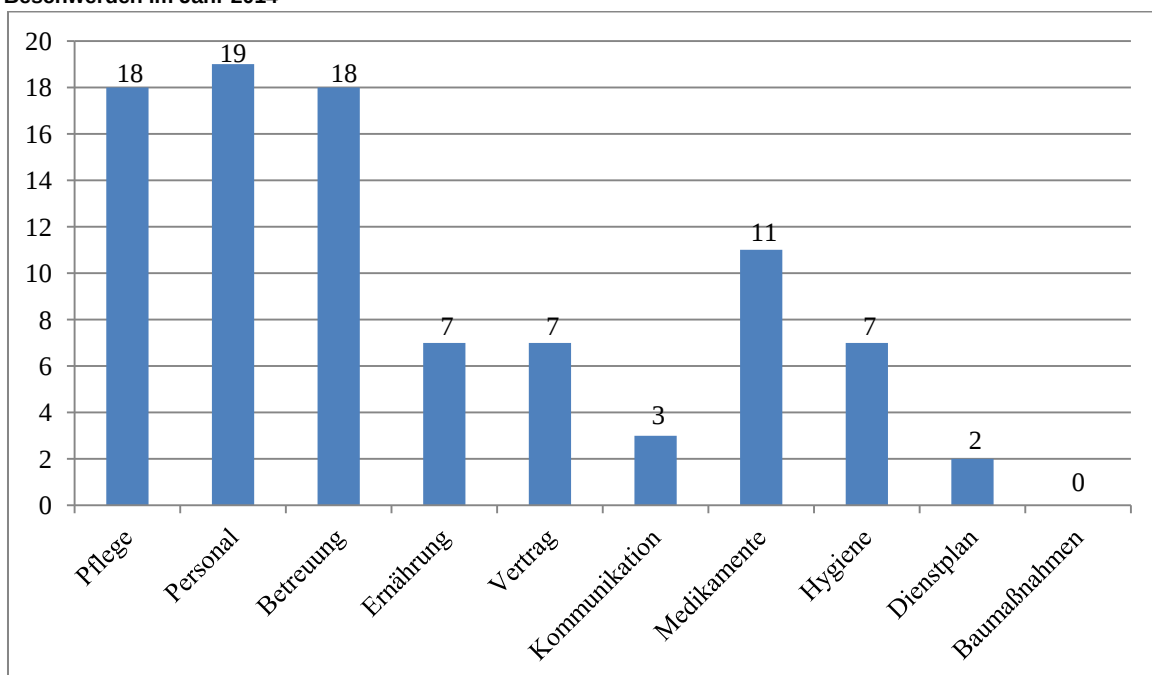
Die Beschwerdeprüfungen sind insgesamt Grundlage für den größten Teil der anlassbezogenen Prüfungen. Ausschlaggebend für solche Prüfungen sind insbesondere Hinweise und Beschwerden von Einrichtungsnutzerinnen und -nutzern, Angehörigen, Betreuern sowie in der Einrichtung tätigen Personen. Anonymen Hinweisen wird unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs nachgegangen.

Im Jahr 2013 wurde insgesamt 75 Beschwerden und im Jahr 2014 insgesamt 92 Beschwerden nachgegangen. Diese betrafen folgende Themenbereiche:

Beschwerden im Jahr 2013



Beschwerden im Jahr 2014



Wie aus den Schaubildern ersichtlich, konzentrieren sich die Beschwerden auf die Bereiche Pflege, Personal und Betreuung. Insbesondere im Bereich Pflege geht die Heimaufsicht den eingehenden Beschwerden durch eine unmittelbar stattfindende Prüfung nach. Erfreulicherweise haben die Pflegefachkräfte der Heimaufsicht festgestellt, dass nur wenige Beschwerden begründet waren. Oftmals gründeten sich die Vorwürfe auf fehlende Kommunikation und Missverständnisse zwischen Personal der Betreuungseinrichtungen sowie Nutzerinnen und Nutzern und deren Angehörigen. In Gesprächen, bei denen die Heimaufsicht vermitteln konnte, wurden zahlreiche dieser Probleme beseitigt. In einem Fall gab es z.B. Vorbehalte zwischen der gesetzlichen Betreuerin eines Einrichtungsnutzers und dessen ehrenamtlichen Betreuer. In diese Auseinandersetzungen wurden sowohl der Nutzer als auch das Pflegepersonal einbezogen, wobei es innerhalb der Einrichtung zu teilweise lautstarken Auseinandersetzungen kam. Auch in diesem Fall konnte durch Gespräche mit allen Beteiligten Verständnis füreinander hergestellt werden.

In einem weiteren Beschwerdefall ging im Oktober 2012 eine 80-seitige als Buch verfasste Beschwerde ein. Hauptgrund der Beschwerde ist eine unterschiedliche Auffassung zur adäquaten und fachgerechten Pflege einer Nutzerin zwischen der Tochter, welche gleichzeitig auch die gerichtlich bestellte Betreuerin ihrer Mutter ist, und dem Pflege- und Leitungspersonals der Einrichtung. Diese Beschwerde ist seit dem regelmäßig Anlass für ein Tätig werden der Heimaufsicht, der Betreuungsstelle und dem zuständigen Amtsgericht. Mittlerweile richten sich die Beschwerden auch gegen die Mitarbeiter der Heimaufsicht und der Betreuungsstelle. Da es in 2 Jahren nicht gelungen ist, im Interesse der Einrichtungsnutzerin zu einem verständnis- und respektvollen Umgang miteinander zu kommen, sah sich die Einrichtung, letztlich auch zum Schutz ihrer Mitarbeiter, gezwungen den Einrichtungsplatz zu kündigen. Diesbezüglich ist zurzeit ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren anhängig.

Gerade der derzeitige Mangel an Pflegefachkräften gibt oft Anlass zu Beschwerden, da verständlicherweise jeder für sich und seine Angehörigen die beste Versorgung und Betreuung haben möchte. Allerdings musste nur in einzelnen Fällen eine Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt werden.

3. Beratung

Nach dem WTG sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Betreuungseinrichtungen zu informieren und zu beraten. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Beiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen. Durch § 19 WTG (neu §15 WTG) wird festgeschrieben, dass für den Fall der Feststellung darüber, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten

einer Betreuungseinrichtung die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllen, zunächst der Betreiber über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel zu beraten ist. Überwiegend wurden Beratungen direkt an die Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Leitungspersonal der sozialen Dienste, die Betreiber von Betreuungseinrichtungen, die in den Betreuungseinrichtungen lebenden Nutzerinnen und Nutzer sowie die Beiräte bzw. den sonstigen Vertretungsgremien gerichtet. Daneben erfolgten Beratungen von Dritten, also dem Personenkreis derer, die z.B. ein Interesse daran haben eine Betreuungseinrichtung zukünftig zu betreiben.

3.1 Inhalte der Beratungen

Anfragen von Nutzerinnen und Nutzern / Beiräten/ Vertretungsgremien / Vertrauenspersonen

Grundlage jeder Überprüfung einer Einrichtung ist u.a. der persönliche Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern der Betreuungseinrichtung.

In den Gesprächen geht es überwiegend um persönliche Belange, pflegerische Versorgung, Aspekte der Zufriedenheit und des Sich-Wohl-Fühlens in der Betreuungseinrichtung. Ebenso gehört zu jeder Überprüfung, ein Gespräch mit dem Beirat bzw. einem sonstigen Vertretungsgremium. Eine erforderliche Beratung kann somit unmittelbar vor Ort erfolgen.

Betreuer / Angehörige

Angehörige und Betreuer wurden im persönlichen Kontakt, aber auch am Telefon beraten. Inhaltlich ging es um konkrete Fragestellungen zu den Trägern, Leistungen der Betreuungseinrichtung (einschließlich Mängelanzeigen) sowie zur Abrechnung.

Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung / Träger

Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Leitungspersonal der sozialen Dienste wurden insbesondere zu Themengebieten beraten, welche inhaltlich Umstrukturierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung und -verbesserung, konzeptionelle Vorgaben und deren Umsetzung innerhalb der Betreuungseinrichtung, die Abstellung vorgefundener Probleme und Mängel sowie personelle Angelegenheiten zum Gegenstand hatten.

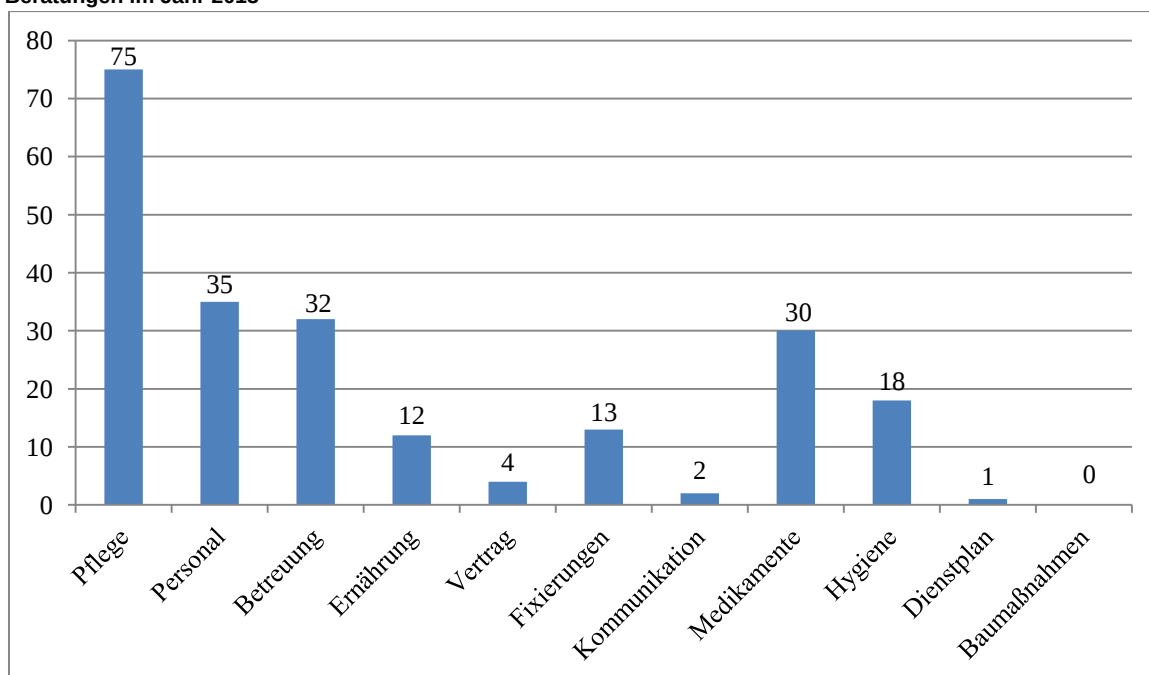
Die Beratung der Träger erfolgte überwiegend bei Bauvorhaben, konzeptionellen Veränderungen sowie zur Abstellung vorgefundener Probleme und Mängel.

Dritte

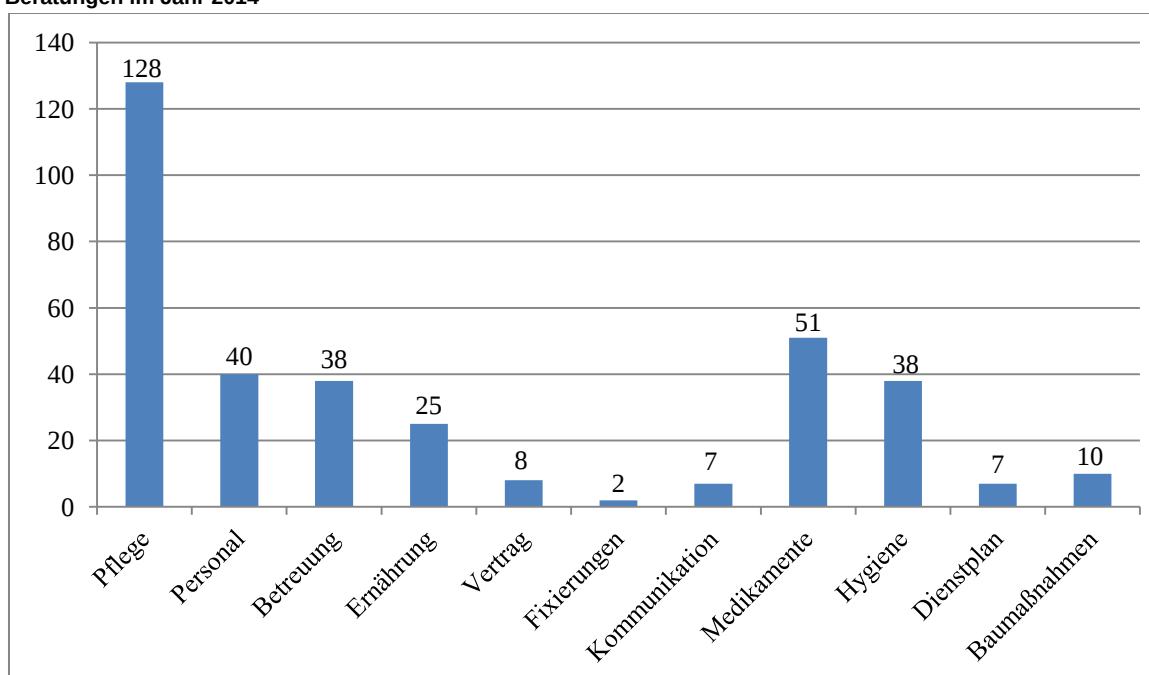
Beratungswünsche von Dritten waren in der Regel grundsätzlichen Inhalts. Sie hatten Fragen zu pflegerischen Schwerpunkten und Trägern von Einrichtungen sowie Einschätzungen betreffend eines weiteren Bedarfs an Betreuungseinrichtungen im Kreisgebiet. Insbesondere im letzten Jahr des Berichtszeitraumes gab es vermehrt Anfragen zur Einschätzung der Bildung neuer Wohnformen (z.B. Servicewohnen, Beatmungs- Intensivpflegewohngemeinschaften).

Die Heimaufsicht des Kreises Mettmann konnte im Jahr 2013 mit 222 Beratungen und im Jahr 2014 mit 354 Beratungen Hilfestellung geben. Diese betrafen folgende Themenbereiche:

Beratungen im Jahr 2013



Beratungen im Jahr 2014



Auch bei den Beratungen ist der Bereich Pflege am stärksten vertreten. In den Gesprächen geht es oft um die Frage „wie viele Pflegeminuten stehen mir bzw. meinem Angehörigen zu“. Als Grundlage werden die für eine Einstufung in eine Pflegestufe erforderlichen Pflegeminuten herangezogen. Hier ist bei den Ratsuchenden Verständnis dafür herzustellen, dass es sich bei den in § 15 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) aufgeführten Pflegeminuten um den Zeitaufwand handelt, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen

Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Oft denken Angehörige nicht daran, dass in den Einrichtungen die Versorgung durch Pflegefachkräfte erfolgt und z. B. die Zeiten der Medikamentenstellung und der sozialen Betreuung mit berücksichtigt werden müssen.

4. Gebühren

Seit dem 01.07.2011 werden für die Tätigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Gebühren erhoben. Im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden ca. 76.600 € und im aktuellen Berichtszeitraum ca. 91.000 € erhoben. Eine Aktualisierung des Gebührenkataloges erfolgte Ende Januar 2015. Eine landesweit einheitliche Empfehlung bzgl. der Gebührenhöhe steht derzeit noch aus.

5. Ordnungsbehördliches Einschreiten

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4 Anordnungen erlassen wovon bei 2 Anordnungen gegenüber der Einrichtung ein Belegungsstopp verhängt werden musste.

In einem Fall musste einer Einrichtung gegenüber ein Beschäftigungsverbot für eine Pflegefachkraft angeordnet werden. Hier war es bedauerlicherweise durch einen Pflegefehler zu einem Todesfall gekommen. Unmittelbar nach dem Vorfall war diese Pflegekraft bereits von der Einrichtung arbeitsfrei gestellt worden. Nach rechtskräftiger Verurteilung im eingeleiteten Strafverfahren wurde das Beschäftigungsverbot erteilt.

6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Eine enge Zusammenarbeit der Heimaufsicht besteht

- bei der Planung und Errichtung neuer Wohn- und Betreuungsangebote mit der Abteilung Senioren- und Pflegeförderung
- bei Fachfragen hinsichtlich Hygieneanforderungen, Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und der Lebensmittelüberwachung
- bei baurechtlichen Fragen mit den dafür zuständigen Fachabteilungen in den kreisangehörigen Städten und des Landschaftsverbandes Rheinland.
- bei Informationsaustausch bzgl. der Prüfungsergebnisse von Überprüfungen
- mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie den Pflegekassen.

Hier erfolgen ein regelmäßiger Informationsaustausch, gemeinsame Besprechungen und gemeinsame Begehungen der Einrichtungen.

7. Einrichtungen im Kreis Mettmann

7.1 Zahl und Struktur der stationären Einrichtungen

	2013		2014	
Einrichtung	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Senioren- und Pflegeeinrichtungen	51	5190	51	5190
Darin enthalten: Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze		302		322
Hospiz	1	8	1	8
Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	50	975	50	943
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	16	1	16
gesamt:	103	6189	103	6157

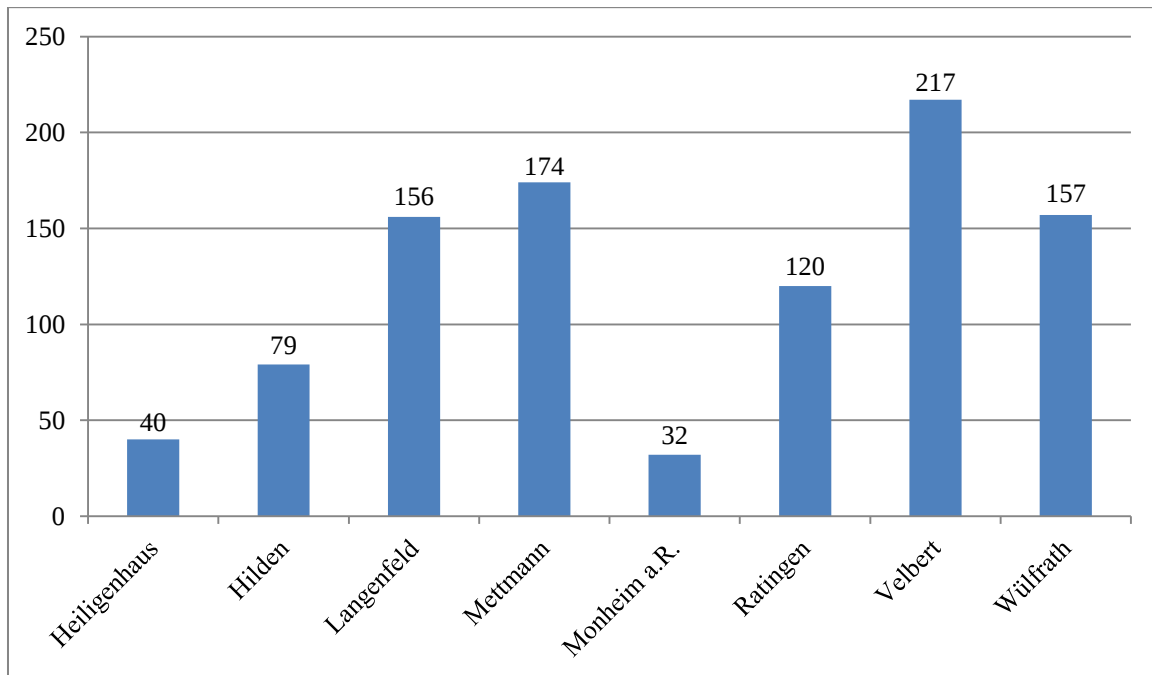
Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe sind hier enthalten. Da auch seitens des LVR die Ambulantisierung voran getrieben wird, verringern sich die Zahlen der Wohnheimplätze zu Gunsten der selbstverantworteten Wohngemeinschaften.

7.2 Belegungssituation im Kreis und den kreisangehörigen Städten

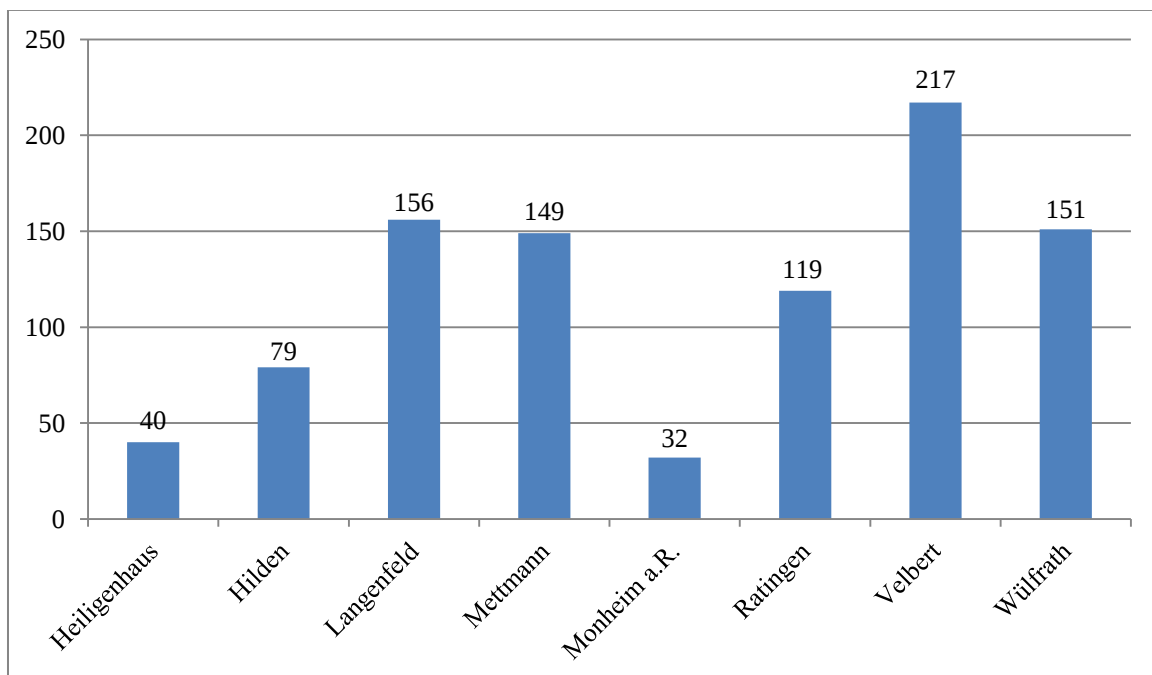
7.2.1 angebotene Plätze innerhalb der Städte

7.2.1.1 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden innerhalb des Kreises 943 vollstationäre Plätze der Eingliederungshilfe angeboten.



975 Plätze Stand 31.12.2013



943 Plätze Stand 31.12.2014

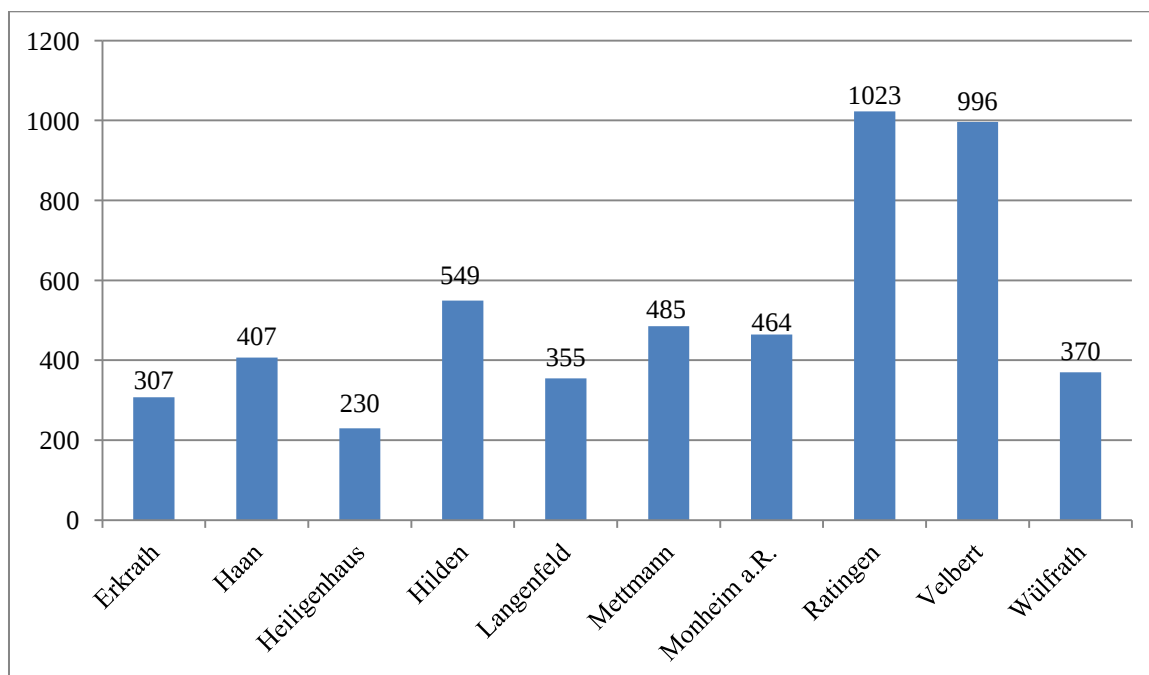
Darstellung der Auslastung im Bereich der Eingliederungshilfeeinrichtungen

	2013			2014		
	A	B		A	B	
Heiligenhaus	40	40	100 %	40	40	100 %
Hilden	79	78	98,73 %	79	79	100 %
Langenfeld	156	155	99,36 %	156	156	100 %
Mettmann	174	174	100 %	149	149	100 %
Monheim a.R.	32	30	93,75 %	32	32	100 %
Ratingen	120	120	100 %	119	116	97,48 %
Velbert	217	212	97,69 %	217	210	96,77 %
Wülfrath	157	152	96,81 %	151	145	96,02 %

A= angebotene Plätze / **B=** belegte Plätze

7.2.1.2 Einrichtungen der Seniorenhilfe

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden innerhalb des Kreises 5.190 vollstationäre Plätze angeboten.



Da sich innerhalb des Berichtszeitraumes keine Veränderung ergeben hat, wurde auf eine jährliche Darstellung in Form eines weiteren Diagramms verzichtet

Belegungssituation innerhalb der Städte zu den Stichtagen 31.12.13/31.12.14

Darstellung der Auslastung im Bereich der Senioreneinrichtungen

	2013			2014		
	A	B		A	B	
Erkrath	307	300	97,72 %	307	298	97,07 %
Haan	407	362	88,94 %	407	365	89,68 %
Heiligenhaus	230	209	90,87 %	230	213	92,61 %
Hilden	549	531	96,72 %	549	532	96,90 %
Langenfeld	355	354	99,72 %	355	353	99,44 %
Mettmann	485	466	96,08 %	485	478	98,56 %
Monheim	464	446	96,12 %	464	453	97,63 %
Ratingen	1023	937	91,59 %	1023	929	90,81 %
Velbert	996	892	89,56 %	996	903	90,66 %
Wülfrath	370	354	96,67 %	370	341	92,62 %

A= angebotene Plätze / **B=** belegte Plätze

Um die vom WTG ab 2018 geforderte Einzelzimmerquote von 80% zu erfüllen, befinden sich einige Einrichtungen zurzeit im Umbau bzw. in Umbau-/Ersatzneubauplanung. Teilweise werden Doppelzimmer auch jetzt schon nur noch als Einzelzimmer belegt. Dies hat entsprechende Auswirkung auf die Auslastung. Grundlage für die angebotenen Plätze sind die seinerzeit bei Abschluss des Versorgungsvertrages verhandelten Platzzahlen.

8. Fazit und Ausblick

Die Anlässe der Beschwerden und Beratungen sowie die Mängelfeststellungen bei den Prüfungen zeigen, dass der Kreis Mettmann im November 2006, unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, vorausschauend den Beschluss gefasst hat, die Heimaufsicht mit eigenen Pflegefachkräften zu unterstützen. Nur durch die enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Pflegefachkräften ist eine umfassende Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gewährleistet.

Später als geplant ist im Herbst des vergangenen Jahres das WTG 2014 in Kraft getreten. Wie erwartet wurde der Anwendungsbereich des WTG erweitert und durch eine Ausdifferenzierung der Anforderungen an die verschiedenen Wohn- und

Betreuungsangebote völlig neu gestaltet. Neben dem allgemeinen Teil - mit den gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Qualitätssicherung - enthält dieses jetzt den besonderen Teil für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden in einem Intervall von 1-2 Jahren umfassend geprüft. Gleiches gilt für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist nun im Abstand von 2 Jahren regelmäßig die Selbstverantwortung zu prüfen. Für den Bereich des Servicewohnens ist die Einhaltung der Anzeigepflichten zu prüfen. Ambulante Pflegedienste, welche in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, unterliegen den Bestimmungen analog der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und somit der 1-2 jährigen Überprüfung. Bei den sonstigen ambulanten Pflegediensten ist die Einhaltung der Anzeigepflichten zu prüfen. Die Gasteinrichtungen werden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren geprüft.

Ziel des neuen WTG ist weiterhin die Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und der alternativen Wohnformen im Quartier, um dem Bedarf an adäquater, bedarfsgerechter Versorgung der wachsenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen in Zukunft gerecht zu werden. Hierbei soll jedoch der notwendige ordnungsrechtliche Schutz, dessen pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung bedürfen, nicht aufgegeben werden.

Das Aufgabenspektrum der Heimaufsicht hat sich durch die Wiederaufnahme der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die Neuaufnahme der ambulanten Dienste im Gesetz und die neuen Prüfvorgaben bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften erheblich erweitert. Nach wie vor wird sich die Heimaufsicht, als Interessenvertretung und Beratungsinstitution für die zu betreuenden Menschen, ihren Angehörigen und den Einrichtungen gerne diesen Aufgaben stellen.

Es ist zunehmend erkennbar, dass der neue gesetzliche Rahmen (bis zu 2 jährige Prüfung) in vielen Fällen nicht ausreicht, um eine adäquate Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer durch die Heimaufsicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber fordert zur Mängelbeseitigung zunächst die Beratung durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht. Ob der Beratung entsprechend gefolgt wurde, ist dann durch eine oder mehrere weitere Prüfungen festzustellen. Falls die festgestellten Mängel nicht abgestellt wurden, wird ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich.

Ferner wird deutlich, dass die Einrichtungen zunehmend vom dem Fachkräftemangel betroffen sind. Die Personalsituation ist häufig derart angespannt, dass dadurch vermehrt Mängel in der Versorgung festgestellt werden.

-Hier werden künftig insbesondere die Beratungen durch die Pflegefachkräfte der Heimaufsicht bzw. das ordnungsbehördliche Handeln der Verwaltungskräfte der Heimaufsicht verstärkt gefordert sein. Ob dies mit dem vorhandenen Personal in der Heimaufsicht bewältigt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar zu

ermitteln. Die für die Beurteilung des Aufgabenumfangs erforderlichen Grundlagen wie z.B. der Rahmenprüfkatalog und die Gebührensatzung liegen aktuell nur im Entwurfsstadium vor; die Meldefrist für die ambulanten Dienste läuft zum 30.06.15 aus. Zudem hat das Ministerium nähere Erläuterungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die Heimaufsicht erst für Ende 2015 angekündigt.

Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Mettmann wurde erstmals im Jahr 2005 für die Jahre 2002-2004 veröffentlicht. In der bisherigen Form wird der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 der Letzte sein. Mit Erlass vom 11.03.2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) verfügt, dass eine Harmonisierung von Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte angestrebt wird, um einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden zu erhalten.